

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Pantel-Elektronik AG, Felix-Klein-Strasse 75A, 91058 Erlangen (abrufbar unter www.german.pantel.world/Verkaufsbedingungen)

Stand August 2023

1. Geltungsbereich und Formvorschriften

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Pantel-Elektronik AG, Felix-Klein-Strasse 75A, 91058 Erlangen („Verkäufer“) und dessen Kunden und Bestellern („Käufer“).
- 1.2 Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.1 Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) unabhängig davon, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten entsprechend auch für den Bezug von Werk- oder Dienstleistungen. Diese AVB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen gleichartigen Verträge mit dem Käufer, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.3 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Die abweichenden, ergänzenden oder entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer die Lieferung ganz oder teilweise vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung des Verkäufers haben Vorrang vor den AVB.
- 1.5 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist der jeweils in Schrift- oder Textform geschlossene Kaufvertrag einschließlich eines etwaigen Rahmenvertrages und einschließlich dieser AVB. Der Kaufvertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden vor Abschluss dieses Vertrages werden durch den Vertrag in Schrift- oder Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fort gelten.
- 1.6 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schrift- oder Textform. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber

dem Verkäufer abzugeben sind,, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftsaterfordernisses.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich., sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Nach Klärung der Lieferzeiten der Vorlieferanten durch den Verkäufer, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 28 Tagen nach Zugang beim Verkäufer schriftlich durch Auftragsbestätigung anzunehmen.

3. Leistungen und Planungsleistungen

- 3.1 Die Leistungen des Verkäufers bestehen je nach Vereinbarung entweder nur aus der Planung oder aus der Planung und Produktion oder nur der Produktion von Leiterplatten.
- 3.2 Ist nur die Planung oder die Planung und Produktion vereinbart, gilt folgendes:
- 3.3 Der Verkäufer plant nach den Vorgaben des Kunden. Diese Vorgaben sind für den Verkäufer die Grundlage seiner Dienstleistung für die Entwicklung und Layoutierung von Elektroniken, inkl. der dazugehörigen Dokumente. Diese werden vom Verkäufer mittels des vom Verkäufer eingesetzten Softwareprogramms in Planungszeichnungen für Leiterplatten umgewandelt. Das Ergebnis der Tätigkeit des Verkäufers sind Planungs- und Produktionsunterlagen. Zu diesen Planungs- und Produktionsunterlagen gehören insbesondere Daten wie die Symbolerstellung, Stromlaufplan, Package/ Netzliste, Boarddarstellung, Geometrieerstellung, Platzierung, Routing, Nutzenaufbau, Zeichnungserstellung, Datenausgabe und Bestückdaten, je nach Vorgaben des Kunden und den technischen Möglichkeiten.
- 3.4 Um die Planungsdaten aus 3.3 zu erstellen, ist der Verkäufer unter Umständen auf elektronische Daten des Verkäufers, wie auch ein Lastenheft angewiesen. Unter Umständen ist eine Konvertierung mittels Software in das richtige Format erforderlich. Dies birgt jedoch Risiken
- 3.5 Aufgrund der vorgenannten Fehlerquellen können Fehler in den an den Käufer übermittelten Planungsdaten auftreten. Der Käufer ist deshalb verpflichtet, in eigener Verantwortung die übergebenen Planungsdaten selbst auf die Übereinstimmung mit seinen Vorgaben und Umsetzbarkeit zu seinen Zwecken zu überprüfen.
- 3.6 Der Verkäufer haftet nicht für solche Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Käufer die vorgenannte Prüfpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

4. Toleranzen, Beschaffungsverpflichtungen und Voruntersuchungen des Verkäufers auf Mängel

- 4.1 Angaben zum Vertragsgegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Ver- und Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Einsatzgebiet, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nicht verbindlich und [●] Toleranzen, soweit diese nicht als verbindlich vereinbart sind Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesezten Zweck nicht beeinträchtigen.
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt der Verkäufer keine Beschaffungsverpflichtungen, die über den konkreten Vertrag hinausgehen, d.h. insbesondere keine Pflichten zur Beschaffung identischer Leistungsgegenstände im Rahmen weiterer Lieferungen. Für die Ersatzteilbevorratung, die über die typischerweise im Rahmen der Gewährleistung zu erwartende Bevorratung hinausgeht, ist allein der Käufer verantwortlich. Entsprechende Vorräte sind bei der Bestellung zu berücksichtigen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Käufer nicht zur Ersatzteilbeschaffung verpflichtet.
- 4.3 Der Verkäufer ist nur dazu verpflichtet, die Lieferungen der Vorlieferanten auf offensichtliche Mängel untersuchen, wie z.B. Transportschäden. Soweit keine anderslautenden Qualitätssicherungspflichten des Verkäufers ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Lieferungen seiner Vorlieferanten auf Funktion, Qualität und sonstige Mängel zu prüfen.

5. Lieferung, Teillieferung, Erfüllungsort, Teillieferung, Gefahrübergang, Abnahme und Annahmeverzug

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung "ab Werk" des Verkäufers, mithin dessen Geschäftssitz in Erlangen (EXW, Incoterms® 2010).
- 5.2 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 5.3 Der Geschäftssitz des Verkäufers ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Schulden der Verkäufer auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 5.4 Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 5.5 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- 5.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 5.7 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 5.8 Die vorstehenden Regelungen zum Gefahrübergang gelten auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat.
- 5.9 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist (§ 293 BGB).
- 5.10 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung durch den Verkäufer aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (wie z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Verkäufer ist deshalb berechtigt, pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % für den Fall der endgültigen Nichtabnahme durch den Käufer. Die Fristberechnung für diese Entschädigung beginnt mit der Lieferfrist bzw. – mangels Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Käufers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt o. Kündigung) bleiben von der Pauschale unberührt. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche des Verkäufers anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

6. Lieferfrist und Lieferverzug

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich eine feste Lieferfrist oder ein fester Liefertermin in Schrift- oder Textform vereinbart ist, sind die vom Verkäufer in Aussicht gestellten Liefer- und Leistungszeiten unverbindlich.
- 6.2 Vereinbarte Fristen beginnen frühestens ab dem Datum der Auftragsbestätigung. Sind noch relevante technische Fragen zu klären oder vom Käufer zu beschaffende Unterlagen (z.B. Pläne, Genehmigungen, Freigaben) beizubringen, beginnt die Lieferfrist frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer seine Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt hat und alle relevanten technischen Fragen geklärt sind. Sind Anzahlungen des Käufers vereinbart, beginnt die Lieferfrist frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem die Anzahlung auf das Konto des Verkäufers eingegangen ist.

- 6.3 Soweit keine Lieferfrist vereinbart ist, wird der Verkäufer seine Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erbringen. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Frist durch Absendung der Ware bzw. der Meldung der Bereitschaft zur Versendung oder Abholung innerhalb der Frist gewahrt.
- 6.4 Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich zu informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.
- 6.5 Bei Störungen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
- 6.6 Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers werden vom Verkäufer unverzüglich erstattet.
- 6.7 Nichtverfügbarkeit liegt beispielsweise vor bei ausbleibender bzw. nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Verkäufers, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt, oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen) oder wenn der Käufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 6.8 Gleiches gilt soweit der Käufer ihm obliegende Pflichten nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt und dadurch die Leistungserbringung verzögert, insbesondere wenn der Käufer mit (Voraus-) Zahlungen in Verzug ist. Sobald sich Lieferverzögerungen abzeichnen, wird der Verkäufer den Käufer hierüber informieren.
- 6.9 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- 6.10 Gerät der Verkäufer in den Lieferverzug, kann der Käufer pauschalisierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 6.11 Die Rechte des Käufers gem. 10 und 11.1 und die gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss seiner Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/ oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7. Erfüllungsvorbehalt

- 7.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass diese keine deutschen, US-amerikanischen sonst anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, verletzt und keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Ausfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bereitzustellen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten die Preise "ab Werk" des Verkäufers, mithin dessen Geschäftssitzes in Erlangen (EXW, Incoterms®2010). Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer, welche am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen wird.
- 8.2 Die Kosten für die Verladung, Verpackung und Entladung trägt der Käufer. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.3 Haben die Vertragsparteien einen Versendungskauf vereinbart (5.4), trägt der Käufer die Transportkosten ab „Werk“ des Verkäufers, mithin ab dem Geschäftssitz des Verkäufers. Soweit nicht anders vereinbart ist, trägt der Käufer auch die Entsorgungskosten für die Verpackung. Die Sendung wird nicht durch den Verkäufer versichert. Begehrt der Käufer eine Transportversicherung, muss dies ausdrücklich vereinbart werden. In diesem Fall versichert der Verkäufer die Ware auf Kosten des Klägers. Die Kosten der Transportversicherung sind vom Käufer zu zahlen.
- 8.4 Anfallende Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben hat der Käufer direkt zu bezahlen. Hat der Verkäufer diese Kosten für den Käufer ausgelegt, hat der Verkäufer einen Anspruch gegen den Käufer auf Erstattung dieser Kosten. Vom Verkäufer getätigte Auslagen werden gegenüber dem Käufer durch die Vorlage der Belege nachgewiesen.
- 8.5 Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung des Verkäufers erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 8.6 Der vereinbarte Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Lieferung bzw. Abnahme der Ware sowie der Rechnungsstellung durch den Verkäufer zur Zahlung fällig
- 8.7 Der Verkäufer ist– auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung – jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 8.8 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Zahlungsverzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer

behält sich vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- 8.9 Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers als wesentlich gemindert anzusehen und wodurch die Bezahlung der offenen Forderungen von dem Verkäufer durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) als gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Käufers auszuführen oder zu erbringen. . Unberührt bleiben Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere das Recht zum Rücktritt nach § 321 BGB, bleiben hiervon unberührt Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 8.10 Der Käufer kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Käufer stehen Zurückbehaltungsrechte nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Käufer kann diese Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziffer 10 unberührt.

9. Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- 9.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Schrift- oder Textform. Die Unterlagen dürfen nur zum vertraglich bestimmten Zweck genutzt werden. Der Käufer hat ohne gesonderte Aufforderung diese Unterlagen und Kopien vollständig an den Verkäufer zurückzugeben und soweit in elektronischer Form vorhanden endgültig zu löschen, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen oder wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.
- 9.2 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dabei steht dem Verkäufer die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 9.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

- 9.4 Der Käufer ist – solange kein Widerruf nach 9.8 vorliegt – dazu befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.
- 9.5 Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Käufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren daran. Insoweit wird die neu hergestellte Sache vom Käufer auf dessen Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
- 9.6 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gem. 9.5 zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Ware unter Eigentumsvorbehalt treten oder sonst hinsichtlich der Ware unter Eigentumsvorbehalt entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 9.7 Der Käufer bleibt – solange, wie kein Widerruf des Verkäufers erfolgt ist – zur Einziehung der Forderung neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Eigentumsvorbehalt nicht durch ein Herausgabeverlangen der Ware unter Eigentumsvorbehalt durch den Verkäufer geltend gemacht wird.
- 9.8 Der Verkäufer darf die Einzugsermächtigung des Käufers nur im Verwertungsfall oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder wenn vergleichbare Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers nahe legen, widerrufen. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 9.9 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich in Schrift- oder Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 9.10 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich in Schrift- oder Textform zu benachrichtigen soweit Dritte mittels Pfändungen oder sonstigen Eingriffen auf die dem Verkäufer gehörenden Waren zugreifen. Dies gilt auch für Waren, die im Miteigentum des Verkäufers stehen. Hat der Verkäufer eine Klage gem. § 771 ZPO erhoben und obsiegt, und kann der Verkäufer seine

gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage nicht bei dem Dritten (Pfändungsgläubiger) verlangen, hat der Verkäufer gegen den Käufer einen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten. Dasselbe gilt bei einem teilweisen Obsiegen des Klägers; hier beschränkt sich die Erstattungspflicht des Käufers jedoch nur auf die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verkäufers, die er aufgrund des Obsiegens nicht selbst zu tragen hat.

- 9.11 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Wurde der Rücktritt durch den Verkäufer erklärt, ist der Verkäufer auch berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte oder neu hergestellte Sache heraus zu verlangen. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 9.12 Der Verkäufer ist berechtigt seine Ware jederzeit zur Besichtigung. Der Käufer hat dem Verkäufer insoweit das Betreten seiner Räume zu gestatten. Dies gilt auch für Waren, an denen dem Verkäufer lediglich ein Miteigentumsanspruch zusteht.

10. Mängelansprüche des Käufers, Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers

- 10.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage/ Installation oder mangelhafte Anleitungen) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
- 10.2 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen (§§ 371, 381 HGB). Offensichtliche Mängel sind unverzüglich in Schrift- oder Textform zu rügen. Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, sind in Schrift- oder Textform unverzüglich, spätestens binnen fünf Arbeitstagen, nach Ablieferung zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar ist, in Schrift- oder Textform zu rügen. Die Frist ist durch rechtzeitigen Zugang bei dem Verkäufer gewahrt. Soweit der Käufer die Ware weiter verarbeitet und/oder verbaut, obliegt es dem Käufer, die Lieferung vor der Verarbeitung auf Mängel zu untersuchen und – sofern zumutbar – die vertragsgemäße Funktion der Liefergegenstände zunächst im Rahmen eines Prototypen zu untersuchen. Der Verkäufer haftet nicht für solche Kosten, die durch entsprechende Untersuchungen vermieden worden wären, insbesondere nicht für die Einbau- und Ausbaurkosten.
- 10.3 Der Käufer darf die Entgegennahme von Ware wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 10.4 Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige nach Ziffer 10.2, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht bzw. nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig

angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Die Rechte aus Mängelhaftung entfallen auch, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert, oder durch Dritte ändern lässt, oder erforderliche Proben des Liefergegenstandes dem Verkäufer nicht zur Prüfung zur Verfügung stellt und die Mängelbeseitigung durch die vorgenannten Umstände unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Gleiches gilt für Bedienungsfehler.

- 10.5 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 10.6 Auf Verlangen des Verkäufers ist der beanstandete Liefergegenstand unter Angabe der Lieferscheinnummer frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter oder unberechtigter Mängelrüge, bei der die fehlende Mangelhaftigkeit für den Käufer nicht erkennbar war, trägt der Verkäufer die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten. Bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen, bei dem der Käufer wusste oder hätte wissen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt, kann der Verkäufer jedoch die ihm entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) vom Käufer ersetzt verlangen.
- 10.7 .Die Nacherfüllung durch den Verkäufer beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet war. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.
- 10.8 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Bei entgegenstehenden Rechten Dritter (Rechtsmängel) wird der Verkäufer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder der Verkäufer wird dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Verkäufer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich in Schrift- oder Textform benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechten Dritter geltend gemacht werden.

- 10.9 Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer einen angemessenen Teil des fälligen Kaufpreises entrichtet. Die Höhe des zu entrichtenden Teils ist angemessen, wenn der zu entrichtende Teil dem Wert der mangelbehafteten Sache entspricht.
- 10.10 Der Verkäufer haftet nicht für vom Käufer beigebrachte oder auf ausdrückliche Anweisung des Käufers durch den Verkäufer beschaffte Unterlagen, Zeichnungen, Lehren, Muster, Materialien, Vorprodukte oder ähnliche Vorgaben oder Beistellungen. Der Käufer versichert, dass seine übersendeten Vorgaben und Beistellungen insbesondere keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Verkäufer ist nicht zur technischen oder rechtlichen Prüfung der Vorgaben oder Beistellungen verpflichtet. Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die von Dritten aufgrund der Vorgaben und Beistellungen des Käufers gegen den Verkäufer geltend gemacht werden, sowie von allen zur Verteidigung erforderlichen Kosten.
- 10.11 Bei Sach- und Rechtsmängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach eigener Wahl eigene Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für die Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Ansprüche des Käufers aufgrund derartiger Mängel gegen den Käufer bestehen nur unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den anderen Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist (z.B. bei Insolvenz).
- 10.12 Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a I BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgütervertrag (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach den nachfolgenden Maßgaben und der Verjährungsregelung (12)
- 10.13 Die Schadensersatzpflicht vom Verkäufer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht,
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung vom Verkäufer oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Verkäufer beruhen;
 - für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung vom Verkäufer oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Verkäufer beruhen;
 - für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung vom Verkäufer aber auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;

- für Schäden, die durch Verstoß gegen eine vom Verkäufer gegebene Garantie entstanden sind;
- für Ansprüche aus zwingender gesetzlicher Haftung wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.14 Die in dieser Ziff. 10.13 stehende Regelung lässt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

10.15 Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von dem Verkäufer geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11. Rücktritt und Kündigung

11.1 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Sofern auch die Vorschriften des Werkvertrages anwendbar sind, ist in diesem Fall ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere §§ 651, 649 BGB) ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11.2 Neben den gesetzlichen kann der Verkäufer von dem Vertrag auch zurücktreten, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer gefährdet ist oder auf Seiten des Verkäufers ein Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und das aus der Verwertung der bereits erbrachten Leistungen erzielte zu verlangen.

12. Verjährung

12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

12.2 Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

12.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

- 12.4 Schadensersatzansprüche des Käufers, die gem. 10.13 nicht ausgeschlossen sind und Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.2 Für den Fall, dass der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches-rechtliches Sondervermögen, gilt folgendes: Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsparteien ist Erlangen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSd § 14 BGB ist. Der Käufer kann aber auch stets an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.